

15

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 15/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 29. April 1987

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wird
abgelehnt.

Gründe:

I.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts, die auch im
Prozeßkostenhilfe-Verfahren möglich ist (Senatsbeschluß vom
7. Oktober 1981 - IVb ARZ 565/81 - FamRZ 1982, 43 = NJW 1982,
1000 m.w.N.), setzt nach § 36 Nr. 6 ZPO voraus, daß verschie-
dene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig
ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Die
Verfügung des Amtsgerichts Köln vom 27. Februar 1987, mit der
die Akten dem Amtsgericht Essen "übersandt" worden sind, ist
jedoch keine "rechtskräftige" Unzuständigerklärung im Sinne
dieser Vorschrift, schon weil sie nicht einmal der Antrag-
stellerin bekannt gemacht worden ist (vgl. BGH Beschluß vom
4. Juli 1979 - IV ARZ 32/79 - FamRZ 1979, 790, 791; ständige
Rechtsprechung des Senats). Daher kann auf sich beruhen, ob
das zuständige Gericht bestimmt werden kann, ohne daß der

- 3 -

Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe dem Antragsgegner - ggf. durch öffentliche Zustellung - bekannt gemacht worden ist (§ 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO; vgl. BGH Beschluß vom 5. März 1980 - IV ARZ 8/80 - FamRZ 1980, 562 = NJW 1980, 1281; Senatsbeschluß vom 16. Januar 1985 - IVb ARZ 67/84 - nicht veröffentlicht).

II.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß das Amtsgericht Essen für die von der Antragstellerin beabsichtigte Klage nicht zuständig sein dürfte. Als Gericht der Ehesache ist es nach § 621 Abs. 2 ZPO nur für Familiensachen der Parteien im Sinne des Abs. 1 der Vorschrift zuständig. Dazu gehört die beabsichtigte Klage auf Freigabe des von der Arbeitgeberin des Antragsgegners hinterlegten Betrages indessen nicht; auch wenn der Lohnpfändung, deretwegen hinterlegt worden ist, ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Unterhaltstitel zugrunde liegt, "betrifft" das Freigabeverlangen nicht die (gesetzliche) Unterhaltspflicht, sondern allein die vollstreckungsrechtliche Frage, ob der Anspruch des Antragsgegners auf die hinterlegten Gehaltsteile pfändbar ist oder nicht.

Lohmann

Zysk